

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe mit dem Zulassungszeichen



Kleiner Waffenschein (§10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers:

Name:		Telefonnummer (freiwillige Angabe):	
Geburtsname:		E-Mail (freiwillige Angabe):	
Vorname(n) (Rufname unterstreichen):		Fax-Nummer (freiwillige Angabe):	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:	
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Wohnort:			

Ich bewahre die o.g. Waffe wie folgt auf:

--

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Ich bin

- nicht vorbestraft.
 wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt (nur Verurteilungen, die nicht länger als 5 Jahre rechtskräftig sind)

- nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
 nicht Mitglied einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.
 nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

Ich bin

- nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
 nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
 nicht psychisch krank oder debil.

Ich leide nicht an: schwerer Sehschwäche – Nachtblindheit – Farbuntüchtigkeit – Hirnverletzungen – Diabetes – schwerer Herz-Kreislaufkrankung – Anfallsleiden – Geisteskrankheit – Schwerhörigkeit oder Taubheit – Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Wir bitten um Beachtung!

Sie werden über die Fertigstellung des kleinen Waffenscheins schriftlich informiert. Der kleine Waffenschein ist dann innerhalb einer Woche gegen Vorlage des Personalausweises bei der Unteren Waffenbehörde abzuholen. Die Verwaltungsgebühr i.H.v. 86,00 € ist bei der Abholung zu entrichten.